

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **33 (1954)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WALTHER BRINGOLF

Rheinau, Rheinflall und Hochrheinschiffahrt

I.

Die Stellungnahme der Kommission des Ständerates zur Prüfung des bundesrätlichen Berichtes vom 4. Mai 1954 über das *Volksbegehren zum Schutze der Stromlandschaft Rheinflall–Rheinau* hat ein starkes Echo gefunden. Mit Mehrheit hat die Kommission beschlossen, dem Ständerat zu beantragen, die Volksinitiative zum Schutze der Stromlandschaft Rheinau, also die Initiative Nr. 1 des überparteilichen Komitees, materiell zur Ablehnung zu empfehlen. In dieser Ablehnung ist die Mehrheit des Nationalrates mit dem Bundesrat und mit der Mehrheit der ständerätlichen Kommission in Übereinstimmung. Dagegen bestehen Unterschiede in der politischen Beurteilung der Initiative. Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission des Nationalrates hat sich in Übereinstimmung mit dem Bundesrat für die Überweisung der Initiative an das Volk entschieden. Die Mehrheit der ständerätlichen Kommission (7 zu 4) lehnt diesen Standpunkt ab. Sie empfiehlt dem Ständerat, auf die Überweisung der Initiative an das Volk zu verzichten, und beruft sich dabei auf eine Reihe von rechtlichen Überlegungen, wie beispielsweise Artikel 121 der Bundesverfassung, der für eine Initiative die «Einheitlichkeit der Materie» vorschreibt, Überlegungen, die diskutiert werden können. Der Bundesrat hat alle diese Gesichtspunkte in seiner Botschaft bereits erwähnt, sich mit ihnen auseinandergesetzt, und das gleiche haben die nationalrätliche Kommission und der Nationalrat selbst getan. Übereinstimmend kommen beide zum Ergebnis, die Initiative dem Volke vorzulegen, also dem Volke das letzte Wort zu überlassen.

II.

Das *überparteiliche Komitee* zum Schutze der Stromlandschaft Rheinflall–Rheinau ist im Jahre 1951 entstanden. In jene Zeit fällt die Markierung der künftigen Stauhöhe des Kraftwerkes Rheinau im Becken des Rheinflalles. In jene Zeit fällt auch die Aussteckung der blauen Hochwassermarken im